FAQ zum Delta Rhine Corridor (DRC)

Diese FAQ erläutert die Raumverträglichkeitsprüfung für den in Nordrhein-Westfalen geplanten „Delta Rhine Corridor“. Zuständig sind – jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich und in einem gemeinsamen Verfahren – die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörden.

1. Was ist der Delta Rhine Corridor?

Der Delta Rhine Corridor (DRC) ist eine von der Open Grid Europe GmbH (OGE) geplante, rund 200 Kilometer lange unterirdische Transportleitung für Kohlendioxid (CO_2) in Nordrhein-Westfalen. Sie soll dasjenige CO_2 aus Industrieprozessen aufnehmen, das sich nach heutigem Stand nur schwer oder gar nicht vermeiden lässt – etwa aus der Chemie-, Zement- und Kalkindustrie oder der Abfallwirtschaft.

Geplant sind Ausgangspunkte im Raum Gelsenkirchen und Köln/Wesseling; beide Leitungsäste treffen im Raum Duisburg zusammen. Von dort soll die Leitung bis zur niederländischen Grenze im Bereich Nettetal/Brüggen und weiter in Richtung Speicherstätten in der Nordsee führen. Gegenstand der laufenden Raumverträglichkeitsprüfung ist der nordrhein-westfälische Teil des Vorhabens.

2. Wie wird der Delta Rhine Corridor geplant und genehmigt?

Im Anschluss an das Vorverfahren der Raumverträglichkeitsprüfung wird in einem fachrechtlichen Zulassungsverfahren („Planfeststellungsverfahren“) die konkrete Leitungstrasse festgelegt und über die Zulässigkeit von Bau und Betrieb entschieden. In diesem späteren Verfahren werden die technische Detailplanung, Grundstücksbetroffenheiten, Sicherheit sowie Umwelt- und sonstige Fachbelange vertiefend geprüft. Planfeststellungsbehörde wird die Bezirksregierung Arnsberg sein.

3. Was ist eine Raumverträglichkeitsprüfung?

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein Vorverfahren zu dem Planfeststellungsverfahren. Zunächst untersucht die Raumverträglichkeitsprüfung großräumige, jeweils 600 Meter breite Korridore. Sie klärt, welcher Korridor aus

überörtlicher und raumordnerischer Sicht geeignet ist und welche Konflikte oder Maßgaben zu beachten sind.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein förmliches, vorgelagertes Prüfverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz und § 32 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Sie betrachtet die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Geprüft werden insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen und überschlägig die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit werden im Verfahren beteiligt. Das Ergebnis bzw. Produkt des Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Regionalplanungsbehörde. Aufgrund des Charakters als Vorprüfungsverfahren erfolgt weder eine Prüfung der fachplanerischen Genehmigungsfähigkeit noch der allgemeinen rechtlichen Zulässigkeit des Leitungsvorhabens.

4. Welche Rolle spielt die Raumverträglichkeitsprüfung für ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren?

Die Raumverträglichkeitsprüfung nimmt die Zulassungsentscheidung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens nicht vorweg. Der Vorhabenträger OGE ist auch nicht daran gebunden, die in der Raumverträglichkeitsprüfung als raumverträglichste Variante identifizierte Trasse in dem Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Jedoch ist das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung in dem Planfeststellungsverfahren als sogenanntes „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die gutachterliche Stellungnahme als Abwägungsbelang in die nachfolgende fachplanerische Entscheidung einzustellen ist.

5. Warum erstellt eine Regionalplanungsbehörde ein vorhabenbezogenes Gutachten?

In Deutschland gilt grundsätzlich, dass Bauherren und Projektträger selbständig die erforderlichen Antragsunterlagen zusammenstellen müssen und sich dabei erforderlichenfalls der Leistungen und Zuarbeit von Fachgutachtern bedienen. Der Gesetzgeber hat für eine Reihe besonderer Vorhaben und Projekte jedoch entschieden, dass das Gutachten über die Raumverträglichkeit (Raumverträglichkeitsprüfung) als

behördlich zu erstellendes Fachgutachten in die Planfeststellungsverfahren einfließen soll. Damit wird dem besonderen Erfordernis fachlicher Objektivität bei der Standort- bzw. Trassenauswahl für diese besonders raumwirksamen und relevanten Projekte

Ausdruck verliehen und dem Vorbehalt begegnet, dass ein Projektträger über ein „Parteigutachten“ eine ihm besonders genehme Trassenführung bzw. Standortauswahl steuern könnte.

Mit der gutachterlichen Stellungnahme erfüllt die Regionalplanungsbehörde einen gesetzlichen Prüfauftrag. Sie bewertet nicht die politische Zweckmäßigkeit des Projekts und erteilt auch keine Baugenehmigung. Vielmehr ordnet sie die vorgelegte Planung in die überörtlichen räumlichen Zusammenhänge ein, vergleicht Alternativen, würdigt die eingegangenen Stellungnahmen und zeigt Konflikte sowie mögliche Bedingungen für eine raumverträgliche Umsetzung auf. Das schafft eine fachliche Grundlage für die weitere Planung und für das spätere Zulassungsverfahren.

Für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erheben die Regionalplanungsbehörden Verwaltungsgebühren.

6. Was bedeutet die von OGE formulierte Vorzugsvariante?

Die „Vorzugsvariante“ ist die nach den Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin OGE bevorzugte Korridorführung. Sie ist ein Planungsvorschlag und keine behördliche Vorentscheidung. Die Regionalplanungsbehörden prüfen die Vorzugsvariante ebenso wie die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Erst die gutachterliche Stellungnahme enthält die raumordnerische Bewertung; die konkrete Trasse wird erst im späteren Planfeststellungsverfahren festgelegt.

7. Welche Belange spielen bei der Beurteilung der Korridorvarianten eine Rolle?

Bewertet werden alle auf dieser Planungsebene erheblichen raumordnerischen und überörtlichen Belange. Dazu können insbesondere gehören:

- Siedlungsentwicklung, Wohnen, Gewerbe und Industrie,
- Wasser- und Hochwasserschutz sowie Grundwasser,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Verkehrswege, Leitungen und andere technische Infrastruktur,
- Rohstoffsicherung, Freiraumschutz, Erholung und Kulturlandschaft,
- kommunale Planungen und andere raumbedeutsame Vorhaben sowie
- im Rahmen einer überschlägigen Prüfung der Umweltbelange mögliche Auswirkungen auf Menschen und weitere Umweltschutzgüter.

Welche Belange für die Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde im Einzelfall ausschlaggebend sind, hängt von der jeweiligen räumlichen Situation und der Qualität sowie dem Gewicht der Betroffenheit ab.

8. Wie kann ich mich in das Verfahren einbringen?

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände, Unternehmen und andere Betroffene die Unterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben. Für die laufende Raumverträglichkeitsprüfung sind die Unterlagen vom 25. September bis einschließlich 26. Oktober 2026 im Beteiligungsportal NRW (https://beteiligung.nrw.de/k/1031007) veröffentlicht.

Stellungnahmen sollten möglichst konkret benennen, welcher Abschnitt betroffen ist, welcher Belang berührt wird und welche Möglichkeiten zur Konfliktminderung aus Sicht der Stellungnehmenden geprüft werden sollte. Alle fristgerecht eingegangenen, verfahrensrelevanten Hinweise werden in die Prüfung einbezogen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat keinen plebiszitären Charakter. Das heißt: Es kommt nicht auf die Zahl der Stellungnahmen und auch nicht auf die Vehemenz der formulierten Einwendungen an. Die Regionalplanungsbehörde kann im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme nicht darüber entscheiden, ob ein Projekt zweckmäßig ist und realisiert werden darf oder muss. Dem gesetzlichen Auftrag folgend prüft sie lediglich die Raumverträglichkeit des beantragten Vorhabens.

Weitere Beteiligungsmöglichkeiten bestehen auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren; maßgeblich sind dann die jeweilige öffentliche Bekanntmachung und die dort genannten Fristen und Einreichungswege. Planfeststellungsbehörde wird die Bezirksregierung Arnsberg sein.

9. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Die Raumverträglichkeitsprüfung selbst stellt keine Genehmigungsentscheidung für das Projekt dar. Daher kann die gutachterliche Stellungnahme auch nicht wie eine Zulassungsentscheidung angefochten werden.

Mögliche Rechtsmittel können sich lediglich gegen die spätere fachrechtliche Zulassungsentscheidung, das heißt den Planfeststellungsbeschluss richten. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung kann dann gegebenenfalls auch die Raumverträglichkeitsprüfung auf ihre Richtigkeit bzw. Plausibilität geprüft werden (sog. „Inzidentkontrolle“).

Stand: 16. Oktober 2026